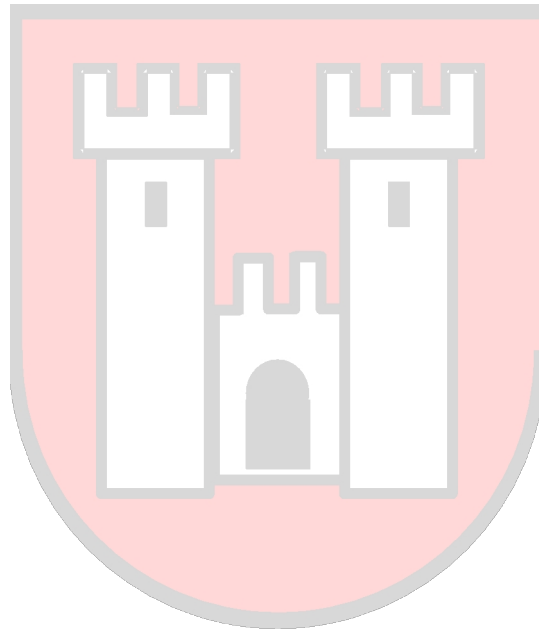


Verordnung Fachkommission Planung



26. März 2024

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht:*

VERORDNUNG FACHKOMMISSION PLANUNG

I. ALLGEMEINES.....	3
Zweck.....	3
Grundsatz.....	3
II. AUFGABEN / KOMPETENZEN.....	3
Aufgaben.....	3
Finanzielle Kompetenzen.....	3
III. ORGANISATION.....	4
Zusammensetzung.....	4
Amtsperiode.....	4
Sekretariat.....	4
Entschädigung.....	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Inkrafttreten.....	4

VERORDNUNG FACHKOMMISSION PLANUNG

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 die nachfolgende Verordnung über die Fachkommission Planung:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Fachkommission Planung (FKP)

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die FKP ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FKP unterstützt den Gemeinderat und das Ressort Bau/Planung im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten.

³ Die FKP ist grundsätzlich dem Gemeinderat unterstellt.

II. Aufgaben / Kompetenzen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die FKP berät und unterstützt die Behörden im gesamten Themenbereich der Raumplanung.

² Die FKP ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- a Stellungnahme zu regionalen und kantonalen Planungsvorlagen (Richtpläne, Verkehrs-, Landschaft- und Siedlungsplanung usw.)
- b Koordination und Begleitung der Erarbeitung und Abänderung von kommunalen Planungsgrundlagen (Ortsplanung, Zonenplan, Überbauungsordnungen, ZPP, Gefahrenkarte usw.)
- c Vertretung der Gemeinde in regionalen und kantonalen Planungsorganisationen

Finanzielle Kompetenzen

Art. 4 ¹ Die FKP verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Budgetkredite in der Funktion 7900 „Raumordnung allgemein“
- b Verpflichtungskredit in der Funktion 7900

² Das Verfahren betreffend Budget- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

III. Organisation

Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Die FKP besteht aus 4 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Der Ressortleiter Bau / Planung ist von Amtes wegen Präsident der FKP. Er ist stimmberechtigt.

³ Der Fachbereichsleiter Bau ist von Amtes wegen Sekretär der FKP. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen 3 bis 6 stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters Bau / Planung gewählt.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die FKP selbst.

Amtsperiode

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der FKP werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FKP unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Sekretariat

Art. 7 ¹ Über die Sitzungen der FKP ist Protokoll zu führen.

² Die Bauverwaltung übernimmt die administrativen Arbeiten der FKP. Ausserordentliche Belastungen sind vorgängig mit dem Gemeindeverwalter abzusprechen.

Entschädigung

Art. 8 Betreffend Entschädigung ist die FKP den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die FKP wird erstmals für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 gewählt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 26. März 2024 genehmigt und im Anzeiger vom 4. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Barbara Josi
Präsidentin

Beat Schneider
Gemeindeverwalter